

Positionspapier:

„Ethik in der Praxis der Entwicklungszusammenarbeit“¹

1. Einführung

Ethische Positionierung warum? Entwicklungszusammenarbeit findet in einem komplexen Spannungsfeld unterschiedlicher Wertesysteme und ungleicher Machtverhältnisse statt. Hier entstehen immer wieder Missverständnisse, Konflikte, Dilemmata und die Notwendigkeit zur Güterabwägung zwischen sich widersprechenden Werten und Interessen. Typische Dilemmata in der entwicklungspolitischen Praxis sind zum Beispiel Wertkonflikte zwischen lokalen Rechtsvorstellungen und universellen Menschenrechten oder Widersprüche zwischen lokalen kurzfristigen und universellen sowie langfristigen globalen Entwicklungszielen. Wer in diesem durch mehrfache Asymmetrien geprägten Kontext praktisch und/oder forschend tätig wird und Geld verdient, muss Position beziehen.

Vorarbeiten: Im Jahr 2001 hat die Arbeitsgemeinschaft Entwicklungsethnologie e.V. (AGEE) nach vorangegangener langjähriger Diskussion *Ethische Leitlinien* vorgelegt, die für entwicklungsethnologisch arbeitende Kurz- und Langzeitfachkräfte einen Rahmen verantwortlicher Arbeit angesichts ethischer Dilemmata anbieten. Diese Leitlinien sollen nun aus dem engeren Kreis der deutschen Entwicklungsethnologie herausgelöst und in einen gesamt-entwicklungspolitischen und zugleich internationalen Kontext gestellt werden. Zu diesem Zweck hat die AGEE in den letzten Monaten unter redaktioneller Federführung von Stefan Neumann und Marco Heinz sowie unter mitwirkender Beratung von Christoph Antweiler, Frank Bliss und Michael Schönhuth eine Analyse der internationalen Diskussion der vergangenen Jahre über Ethik in der Praxis der Entwicklungszusammenarbeit und vergleichbarer Arbeitsfelder sowie der bisherigen Entwürfe ethischer Leitlinien wesentlicher Akteure durchgeführt und einen Arbeitsbericht erstellt².

Ethik für wen und wann? Die wichtigsten Ergebnisse wurden unter Berücksichtigung der bestehenden Ethischen Leitlinien der AGEE in Form des vorliegenden Positionspapiers zusammengefasst, das zentrale Felder absteckt, in denen sich ethische Dilemmata in der Entwicklungspraxis ergeben (können). Das Positionspapier soll Denkanstöße liefern für ethisch angemessenes Handeln auf

¹ Die vorliegende Fassung des Positionspapiers stellt einen Vorstandsentswurf dar, der erst durch die Mitgliederversammlung der AGEE verabschiedet werden soll und daher noch Änderungen erfahren kann.

² Die Langfassung des Arbeitsberichts wurde in der Zeitschrift „Entwicklungsethnologie“, Themenausgabe „Ethik in der Praxis der Entwicklungszusammenarbeit“, Jahrgang 20 (1+2), 2013, veröffentlicht. Der umfassende Band kann bei der AGEE per E-mail bestellt werden (agee@gmx.net).

den verschiedensten Interventionsebenen der EZ und für verschiedenste Personengruppen, Situationen und Interaktionszusammenhänge. Es richtet sich sowohl an Vertreter/innen der staatlichen wie der nichtstaatlichen EZ, auf der Ebene der entwicklungspolitischen Länderarbeit, der Planung, und Implementierung sowie der Erfolgskontrolle von EZ-Vorhaben angefangen von der Einzelmaßnahme über Programme bis hin zum landesweiten (Sektor)Maßnahmen.

Auch wenn ethische Dilemmata auf der politischen Ebene nicht im Fokus der Überlegungen stehen und aus Gründen der Fokussierung die Frage nach der ethischen Begründung der EZ an sich ausgeklammert bleibt, sind eine Vielzahl der im Positionspapier angesprochenen Dilemmata auch für politische Entscheidungsträger und Administratoren in der EZ relevant. Diese müssen zum Beispiel auf die Berichterstattung seitens der Durchführungsorganisationen (DO) häufig kurzfristig reagieren, z.B. wenn Korruption zur Sprache kommt oder Menschenrechtsverletzungen im Partnerland oder gar im Interventionsbereich der eigenen EZ-Maßnahmen publik werden.

Basis unserer³ Ethik: Sollen ethische Prinzipien möglichst umfassend Anerkennung finden, müssen sie auf einer gemeinsamen Wertebasis begründet und aus diesem Korpus gemeinsamer Werte hergeleitet sein. Dies ist bei den Menschenrechten⁴ der Fall, die von fast allen Staaten anerkannt und, sofern es sich um Vertragswerke handelt, ratifiziert worden sind. Zwar war und ist der Menschenrechtskatalog als Basis eines weltweiten Wertekonsenses aufgrund seiner konkreten historischen Entstehungsbedingungen und Machtkonstellationen nicht unumstritten. Er bietet sich jedoch aufgrund seiner inzwischen überwältigenden Akzeptanz und Rechtsfestigkeit in zwischenstaatlichen und internationalen Streitfällen und seiner unumstrittenen Funktion in der Begründung moderner rechtsbasierter Ansätze der Entwicklungszusammenarbeit schon aus rein pragmatischen Gründen als Rahmen für einen Katalog gemeinsamer Leitlinien für ethisch angemessenes Verhalten an.

Ein menschenrechtbasierter Ansatz, den das deutsche Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) wie auch die Vereinten Nationen mit ihren Unterorganisationen (vor allem UNDP) verfolgen, begreift Armutsbekämpfung und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Grundbedürfnisse wie etwa Trinkwasser, Gesundheitsfürsorge oder Grundbildung nicht als freiwillige, willkürliche Leistung, sondern als Erfüllung eines Rechtsanspruchs der Armen, der sich aus den Menschenrechten ergibt.

Anwendungsebenen: Das Positionspapier der AGEE wendet sich tendenziell an *alle* in der praktischen EZ tätigen Menschen. Es soll Anstoß geben für die Diskussion über den Umgang mit ethischen Dilemmata in der täglichen Arbeit vor

3 Gemeint sind alle Akteure der Entwicklungszusammenarbeit, die das Verständnis dieses Positionspapiers teilen.

4 Gemeint ist hiermit die Internationale Menschenrechtscharta, also die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, ferner der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ sowie der „Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“.

Ort und/oder in den Verwaltungen der beteiligten Institutionen. Hinsichtlich entwicklungsrelevanter ethischer Prinzipien kann man drei Ebenen unterscheiden: (i.) allgemeine ethisch begründete Grundprinzipien, die für alle Akteure und Betroffenen der Entwicklungszusammenarbeit gültig sein sollten; quasi auf einer Zwischenebene (ii.) verschiedene spezifische ethische Handlungsleitfäden in institutionellen Kontexten, die sich an begrenzte Personen- oder Berufsgruppen wenden; ferner (iii.) Handlungsempfehlungen für alle, die konkret in der Entwicklungszusammenarbeit tätig sind, abgestimmt auf verschiedene Personengruppen und Situationen (im Kontext dieses Positionspapiers fokussiert auf die Mitarbeiter/innen im EZ-Durchführungsbereich, ohne indes die politischen Entscheidungsträger auszuklammern).

Entsprechend dieser Dreiteilung ist auch das Positionspapier gegliedert: Kapitel 2.1 behandelt ethisch begründete *Grundprinzipien für die entwicklungspolitische Zusammenarbeit*; in Kapitel 2.2. geht es um *Ethik im institutionellen Kontext* und in Kapitel 2.3 um *praktische ethische Handlungsziele*.

Was das Positionspapier nicht bezweckt: Die in dem vorliegenden Positionspapier angesprochenen ethischen Dilemmata und daraus ableitbare Handlungsalternativen stellen *keinen* ethischen Kodex dar und sollten auch nicht als Entwurf für einen solchen Kodex angesehen werden, der alle in der EZ tätigen Personen auf die Einhaltung ethischer Standards verpflichten möchte. Dies verbietet sich schon angesichts seiner fehlenden Legitimationsbasis und Repräsentativität. Aber auch wenn sich die in der EZ tätigen Institutionen auf eine ethische Leitlinie für die (deutsche) EZ einigen würden, so bedürfte es bei der Einführung eines ethischen Kodex einer Institution, die bei Verstößen gegen dessen Vorgaben wirksame Sanktionen aussprechen könnte. Dies ist aus heutiger Sicht weder realistisch noch wünschenswert. Dennoch würden die Autoren es nachhaltig begrüßen, wenn Anregungen aus dem Positionspapier in breitem Umfang aufgegriffen würden und es zu einer Erweiterung in den Institutionen bestehender interner Verhaltensregeln um ethische Leitlinien für den Umgang mit Menschen in den Partnerländern kommen könnte.

Das Positionspapier beschäftigt sich nicht mit dem grundsätzlichen Geltungsanspruch von Rechten, die vor dem Hintergrund gemeinsamer UN-Konventionen weltweit selbstverständlich geworden sind wie z.B. *gender-equality*, Frauen- oder Kinderrechte. Wohl aber wird danach gefragt, wer mit welchen kulturellen Begründungen solche Rechte verweigert und welche Aus- oder Vermittlungswege aus inkompatiblen Wert- und Rechtssetzungen zu finden sind.

Ethisch verantwortliches Verhalten – Wunsch oder universelles Ideal?

In seiner Auseinandersetzung mit Platons Utopie bietet Bertrand Russell für diese Frage eine praktikable Lösung an: „Der Unterschied zwischen einem ‚Ideal‘ und einem gewöhnlichen Wunschgegenstand besteht darin, dass das Ideal etwas Unpersönliches ist; es steht in keiner (zumindest keiner offensichtlichen) besonderen Beziehung zum Ich des Menschen, der es erstrebt, und kann daher theoretisch von jedermann ersehnt werden. So können wir das ‚Ideal‘ als etwas nicht egozentrisch Erstrebtes definieren, während die Person, dies es erstrebt, zugleich wünscht, daß auch alle übrigen es erstreben möchten“ (Philosophie des Abendlandes, München/Wien 1999⁸).

2. Ethik in der Praxis der Entwicklungszusammenarbeit

2.1 Ethisch begründete Grundprinzipien

Ein ethisch begründetes EZ-Engagement kommt ohne zentrale Referenzpunkte, verstanden als grundlegendste Forderungen hinsichtlich der Prinzipien und Ziele einer EZ, die im Interesse der armen Menschen agiert, nicht aus. Im Wesentlichen handelt es sich dabei aus unserer Sicht um fünf solcher Punkte oder „Säulen“ :

I. Entwicklung

Entwicklung sollte verstanden werden als die Verbesserung der Situation von Menschen gemäß ihrer eigenen Kriterien und Ziele, solange diese andere nicht schädigen und vor dem Hintergrund einer gemeinsamen globalen Verantwortung. Das Streben nach sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Nachhaltigkeit (im Sinne auch von Verantwortung für öffentliche Güter) stellt dabei eine logische Konsequenz aus diesem Entwicklungsbegriff dar.

Insistieren auf Ressourcenschutz als Bevormundung? In Burkina Faso ergab sich in einem Forstprojekt das Problem, dass ein Teil der Bevölkerung im Programmgebiet auf ihrem Recht insistierte, Holz zum Verkauf an Händler aus Ouagadougou zu schlagen, obwohl die Savanne im Umland der Dörfer bereits stark degradiert war. Begründet wurde dies mit dringlichem Geldbedarf nach einem Jahr extremer Ernteaufälle. Die das Regionalentwicklungsprojekt unterstützende Geberorganisation weigerte sich daraufhin, die betreffenden Dörfer weiter zu fördern.

II. Partizipation

Partizipation sollte nicht nur als eine Methode verstanden werden, sondern als Voraussetzung zur Selbstermächtigung (*empowerment*) Unterprivilegierter ein wichtiges Ziel entwicklungspolitischer Tätigkeit. Partizipation beinhaltet, dass

Menschen ihre Entwicklungsziele selbst formulieren und an ihrer Realisierung maßgeblich beteiligt sind. Damit bedeutet Partizipation auch eine Ermächtigung von Benachteiligten und ein Infragestellen von Machtverhältnissen.

Partizipation als "social engineering" Das *Kabala Rural Development Programme* wurde zwischen der Regierung von K. und einer internationalen Entwicklungsagentur vereinbart, um die Lebenssituation der ländlichen Bevölkerung in 15 Distrikten von Kabala zu verbessern. Eine Zwischenevaluation stellt fest, dass von den 120 gebauten Schulen schon nach einem Jahr 30% nicht mehr in Betrieb und von 400 Handpumpenbrunnen sogar 60% nicht mehr funktionsfähig waren. Dafür beschwerten sich Bauernvertreter, dass sie keinerlei Ackerbaugeräte durch das Programm erhalten hätten. Auf Empfehlung der Evaluatoren wurden in allen Distrikten Development-Committees gegründet mit der Aufgabe, die Schulen und Brunnen besser zu managen. Die Komitees erhielten zur Stärkung der Motivation kleine Fonds, aus denen sie Kleinkredite an die Bauern vergeben durften.

Man sollte sich bewusst sein, dass EZ-Mitarbeiter/innen stets in hochkomplexen sozialen Beziehungsgeflechten agieren. Nicht immer ist z.B. die Änderung von Patron-Klient-Beziehungen von den Betroffenen gewünscht oder für sie von unmittelbarem Vorteil. Die situationsangepasste Verwirklichung des Partizipationsprinzips stellt deshalb hohe Anforderungen an alle Beteiligten. Sie muss Auftraggebern und anderen Entscheidungsträgern gegenüber immer wieder eingefordert werden. So kann es geboten sein, auf die Änderung oder Einstellung von Projekten hinzuwirken, die gegen den Willen der ansässigen armen bzw. benachteiligten Bevölkerung oder auch nur einzelner Gruppen darin durchgeführt werden sollen.

Umgang mit gewollten Patron-Klient-Beziehungen? Ein ethisches Dilemma kann entstehen, wenn die Betroffenen gemäß „ihrer eigenen Kriterien und Ziele“ Patron-Klient-Beziehungen bewahren wollen. Wie soll vorgegangen werden, wenn der Patron aus Sicht der Klienten ein hohes Maß an Legitimität aufweist oder sie ihre Interessen durch den Patron repräsentiert sehen?

III. (Universelle) Menschenrechte

Eine universelle Sicht der Menschenrechte ist generell angeraten, auch in Kenntnis, dass der Vorrang individueller Würde und Verantwortung gegenüber kollektiven Interessen nicht in jedem kulturellen Kontext so geteilt wird.

Die universellen Menschenrechte stellen eine Antwort der Menschheit auf eine gemeinsame Geschichte zahlloser Opfer und unsagbaren Leidens dar, aus deren Erfahrung der gemeinsame Wille erwachsen ist, aller Vergewaltigung der Menschen ein Ende zu setzen und die Rechte eines jeden Menschen zu benennen. In diesem Sinne sind die Menschenrechte eher zu verstehen als Abwehrrechte denn als positive Rechte, die für sehr unterschiedliche und selbst teilweise wider-

sprüchliche Interpretationen offen sind.⁵

Exzision als Nagelprobe und ein „Luftstreich“ als kulturelle Alternative: Kaum ein Thema beschäftigt westliche Menschenrechtler so sehr wie die weibliche Genitalverstümmelung. Ohne Zweifel stellt sie als Exzision (Entfernung der Klitoris) und „pharaonische Beschneidung“ (Infibulation) eine besonders schwere Körperverletzung und damit Verletzung der Menschenrechte von Frauen dar. Erstaunt sind dieselben Aktivisten, dass die Genitalverstümmelung in Ägypten oder im Sudan sogar von vielen betroffenen Frauen als „normal“, „die Sexualität der Frauen auf rechte Wege leitend“ oder gar „der Gesundheit dienend“ bezeichnet wird. Obwohl sie als Mädchen furchtbare Qualen ausstehen mussten, sind Frauen bereit, ihre Töchter ebenfalls verstümmeln zu lassen.

Allerdings wendet sich eine zunehmende Zahl von Frauen aus den betroffenen Ländern gegen diese Praxis und versucht, die Gesetzgebung in Richtung eines Exzisionsverbots und damit eine mittelfristige Abschaffung dieser kulturellen Praxis zu beeinflussen. Dabei führen kommunikative Strategien zwischen Betroffenen und Unterstützern mitunter weiter als anprangernde Kampagnen aus dem Norden: Beschneidung hat auch immer historische, religiöse und soziale Konnotationen. Unbeschnittene Frauen bei den Lobi in Burkina Faso werden zum Beispiel nicht zum ‚Dyoro‘, der nur alle sieben Jahre stattfindenden großen Initiationszeremonie zugelassen, die aus den Mädchen ‚Frauen‘ macht. Zudem sehen die Beschneiderinnen ihre angesehene Position und ihren einträglichen Beruf gefährdet. Ein von der Vorsitzenden einer lokalen Frauenorganisation und einem deutschen Ethnomediziner initiiertes und begleiteter Diskussionsprozess zwischen Beschneidungsgegnern und den Beschneiderinnen führte in diesem Fall zu einem Kompromiss: Die Beschneidung wird symbolisch fortgesetzt. Die Geste des Schneidens durch einen Luftstreich, ohne Blutvergießen ersetzt (Krämer, Paul, In: Damien (1999): *Can Female Excision Be Transformed into a Symbolic Rite? The Experience of Lobi Women in Burkina Faso*. In: *Entwicklungsethnologie* 8 (1): 12-23).

Generell können Verletzungen der Menschenrechte im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit in keinem Fall hingenommen werden. Es muss (bei entsprechender Beweislage) ein angemessener Rahmen gefunden werden, auf diese Menschenrechtsverletzungen hinweisen zu können und dazu beizutragen, sie abzustellen.

IV. Macht und Legitimität

Öffentliches (und privates) Leben in der Welt spielt sich nirgendwo im machtfreien Raum ab, weder in den Großstädten der Dritten Welt noch in ihren Armutsvierteln und auch nicht in scheinbar noch weitgehend traditionell lebenden Gesellschaften. Hierbei gibt es legitime und illegitime Machtausübung in Abstufungen und unzähligen Varianten. Vor diesem Hintergrund erscheint es ethisch geboten, *gegen illegitime Machtausübung Partei zu ergreifen*, auch wenn diese als traditionell verbrämt wird, und für eine Ermächtigung der diskriminierten und benachteiligten gesellschaftlichen Gruppen einzutreten.

⁵ Nach Johannes Müller (2002): Ethische Grundsatzprobleme in der Entwicklungspolitik: Der Imperativ menschlicher Solidarität und die Entwicklungsethnologie, in: Frank Bliss/Michael Schönhuth/Petra Zucker (Hrsg.): *Welche Ethik braucht die Entwicklungszusammenarbeit*. Beiträge zur Kulturkunde 22. Bonn, 50-64.

Missbrauch von Autorität: Zunehmend werden in der EZ Verbindungen zu religiösen Autoritäten gesucht, um z.B. Gesundheit- oder Bildungsprogramme näher an die Bevölkerung heranzubringen. Mönche wie auch andere religiöse Würdenträger in Teilen Südostasiens bereichern sich jedoch nicht selten auf Kosten der Bevölkerung, die im Gegenzug dafür auf ein besseres Karma hoffen darf. Trotz der für beide Seiten fraglos vorhandenen Legitimität der Transaktion wird hierdurch insbesondere den Armen für die Grundbedürfnisbefriedigung dringend benötigtes Geld entzogen. Das Gleiche gilt für manche (nicht alle) lukrative Reinigungspeilpraktiken im Kontext westafrikanischer Hexerei, die die Not gerade der Ärmsten ausbeutet. Zudem: Besonders diejenigen, die viel geben, wie z.B. korrupte Staatsbeamte, tun dies mitunter auch mit Geldern, die eigentlich den Armen zugute kommen sollten.

Im positiven Sinne sollte (wo immer es geht) die Zusammenarbeit mit *repräsentativen Instanzen* in den *Partnerländern* angestrebt werden, angefangen von dörflichen Selbsthilfeorganisationen über nationale Gewerkschaften, Frauenverbände, *Advocacy*-Organisationen bis hin zu den Parlamenten, solange diese über hinreichende Legitimität verfügen bei denen, die sie vertreten. Die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen ist dort besonders wichtig, wo der Staat Schwierigkeiten hat, oder möglicherweise auch Unwillen zeigt, die Menschenrechte umzusetzen.

V. Parteilichkeit zugunsten der Diskriminierten und Benachteiligten

Überparteilichkeit wird oft als ein wichtiges Gebot für entwicklungspolitische Akteure angesehen, um Konflikte zu vermeiden. Überparteilichkeit wird von uns jedoch keineswegs als unverrückbares Prinzip verstanden. Im Gegenteil sollten die EZ und ihre Akteure stets ausdrücklich Partei ergreifen für jene Menschen, die Diskriminierungen ausgesetzt und unterprivilegiert sind. Hierfür müssen bei widerstrebenden Interessenlagen ggf. auch Konflikte in Kauf genommen werden, um Privilegien abbauen zu können und eine Umverteilung zu fördern. Dabei ist zu beachten, dass EZ-Vorhaben oft nur temporär zugunsten benachteiligter Gruppen wirken können, weshalb das Risiko einer späteren Vergeltung bzw. Wiederherstellung des früheren Zustandes frühzeitig berücksichtigt werden muss.

Landwirtschaftliche Produktionsförderung und die Kleinbauern: Im indischen Bundesstaat West-Bengalen unterstützt eine internationale Entwicklungsagentur die Regierung bei der Förderung der landwirtschaftlichen Produktivität. Ziel ist die Verdoppelung der Reis- und Senfsaaterträge. Durch die Intensivierung, teilweise Ersteinführung der künstlichen Bewässerung können die Erträge je nach Distrikt teilweise verzehnfacht werden. Beobachtet wird seit Übergabe der ersten Bewässerungsanlagen, dass zahlreiche Kleinbauern ihr Land „aufgeben“ und Flächen in die Hand von Großbauern übergehen. Eine Studie hat ergeben, dass seit Projektbeginn erheblicher Druck auf die Kleinbauern ausgeübt wurde, ihr Land zu billigen Preisen zu veräußern. Es wird sogar von Schlägertrupps gesprochen, die beim Verkauf nachgeholfen haben und mehrere Todesfälle im Projektgebiet erschienen vor diesem Hintergrund in einem völlig neuen Licht. In Kenntnis dieses Sachverhalts überlegt die das Programm finanzierende EZ-Agentur, die Finanzierung einzustellen, sollten Gespräche mit dem indischen Partner zu keiner klaren und schnellen Lösung zugunsten der Kleinbauern führen.

2.2 Ethik in institutionellen Kontexten

I. Individuelle Loyalitäten

In der Praxis wird immer wieder erkennbar, dass die Arbeit in entwicklungspolitischen Institutionen, von NRO über staatliche Durchführungsorganisationen bis zum für die EZ verantwortlichen Ministerium, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Loyalitätskonflikten führen kann. So kann es z.B. zwischen den für die Institution (teilweise) rechtsverbindlich geltenden Regeln der „Corporate Identity“ und den Grundsätzen einer „Social Responsibility“, die die einzelne Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit Blick auf die Menschen, um die es bei der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit geht, als Selbstverpflichtung empfindet, zu Widersprüchen kommen.

Falsche Loyalität? In einer internationalen EZ-Agentur gelten strenge Hierarchien, was die Abzeichnung von verbindlichen Dokumenten sowie die Veröffentlichung von Stellungnahmen zu Projekten und Politiken betrifft. Eine engagierte Mitarbeiterin findet vor diesem Hintergrund kein Gehör als sie ihren Teamleiter darauf aufmerksam macht, dass ein wichtiges Projekt sozial benachteiligten Menschen erheblichen Schaden zufügt und die geplanten Ziele konterkariert. Es gibt in der Agentur keinen Ombudsmann oder sonstigen Beauftragten für derartige Fälle.

II. Widersprüchliche Verpflichtungen

Auch zwischen (ethischen) Verhaltenskodizes einer entwicklungspolitischen Institution und berufsgruppenspezifischen ethischen Leitlinien können sich Widersprüche auf tun. Jüngst wurde in Deutschland festgestellt, dass die weitgehende ethische Verpflichtung von Medizinern (Hippokratischer Eid) in extremem Widerspruch zur „Corporate Identity“ mancher Klinik steht, die die Profitmaximierung zumindest implizit festschreibt (indem Ärzte z.B. intern zu „nachhaltigem“ Wirtschaften verpflichtet werden, sprich zur Durchführung möglichst vieler, bei den Krankenkassen teuer abzurechnenden Operationen). In einzelnen Fällen unauflösbar im Widerspruch zu den internen (ethischen) Kodi

Nachhaltigkeit oder pünktliche Vertragserfüllung? Wer als Soziologe, Arzt, Entwicklungsethnologe oder thematisch als Evaluator in der EZ tätig ist, will sich besonders für nachhaltige Lösungen entscheiden. Der Nutzen der EZ bzw. der eigenen Teilbeiträge soll dabei besonders den Armen, direkt oder indirekt, zugute kommen. Diesem Streben, das durch ethische Leitlinien abgedeckt ist, können firmeninterne Leitlinien, die Ziele, wie das Ansehen der Firma, ihr wirtschaftliche Produktivität, usw. in den Mittelpunkt stellt, widersprechen. Ein Mitarbeiter könnte z.B. feststellen, dass die pünktliche Vertragserfüllung bei der Abwicklung einer Maßnahme erreicht wird, aber nur durch Wegsehen bei Menschenrechtsverletzungen, wie es ein Teil der Kollegen fordert.

Häufig auch fordert der Anspruch partizipativen Aushandelns von nachhaltigen Lösungen auf Augenhöhe mit den Begünstigten zusätzliche Zeit, die im Mengengerüst eines Beratungs- oder Evaluierungsauftrages nicht vorgesehen war. Sichert eine Agentur ihren zuständigen Referenten dafür Handlungsspielraum, erleichtert dies die Vereinbarung zusätzlicher Tage im Feld ungemain.

zes von Durchführungsorganisationen und privaten Firmen könnten auch die zumeist weitergehenden ethischen Leitlinien von denjenigen Berufsverbänden stehen, deren Angehörige häufig in der EZ tätig sind.

III. Verantwortlichkeit gegenüber „dem Ganzen“

Das entwicklungspolitische „Oberziel“ einer breiten Armutsbekämpfung gilt für Vertreter/innen der deutschen EZ natürlich auch dann, wenn sie es mit Akteuren auf der „Partner“seite zu tun haben, mit denen die persönliche Interaktion belastet ist, weil sie für die Armutssituation (z.B. wegen korruptiven Verhaltens) teilweise mit Verantwortung tragen. Die Abwägung, wie lange mit solchen Akteuren im Dienste armutsrelevanter Lösungen zusammengearbeitet werden kann und inwieweit damit neue Abhängigkeiten geschaffen oder alte legitimiert werden, gestaltet sich als besonders schwierig.

Die Schuldigen als Partner? Vertreter der EZ, ob als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des verantwortlichen Ministeriums oder als Repräsentanten einer NRO machen die Erfahrung, dass sie Verhandlungen mit staatlichen Funktionären führen müssen, die alles andere als entwicklungsorientiert sind, aber große Worte im Munde führen von „gemeinsamer Arbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger“, die erhöhter Gebermittel bedarf. In einzelnen Fällen dürfte den EZ-Vertretern bekannt sein, dass ihre Gegenüber Unterschlagungen staatlicher Gelder in großem Ausmaß begangen haben oder sogar für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind. Die meisten würden gerne aufstehen und gehen oder gar nicht zu solchen Besprechungen kommen. Wäre damit aber dem Ziel der Armutsbekämpfung im Land genützt? Kann eine Kooperation mit den Gesprächspartnern eine bessere Politik erreichen?

IV. Grenzen eines „Ethik-Rechts“

Ethische Handlungsempfehlungen oder -vorgaben machen wenig Sinn, wenn sie völlig unverbindlich auf rhetorischer Ebene angesiedelt sind. Es ist jedoch ebenfalls nicht zu verkennen, dass ein verbindliches „Ethikrecht“ in einer entwicklungspolitischen Institution die Freiheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch in ethischen Grenzsituationen eigenverantwortlich tätig zu werden, möglicherweise ungebührlich einschränken könnte.

Verantwortlichkeiten erhalten: Der Mitarbeiter einer Durchführungsorganisation steht vor dem Problem, dass in einem Programmgebiet massive Menschenrechtsverletzungen gegenüber ethnischen Minderheiten vorkommen. Um Probleme bei der Programmimplementierung zu vermeiden, entscheidet er sich dafür, die Maßnahmen dort nicht weiterzuführen und sich stattdessen auf eine andere Region desselben Landes zu konzentrieren, wo die Minderheitenthematik nicht existiert und Konflikte zwischen Bevölkerung und Staatsmacht deutlich weniger an der Tagesordnung sind. Dieser auf Konfliktvermeidung setzende scheinbar „sichere“ Weg führt am Ende dazu, dass die in den bisher eingeplanten Distrikten unter besonders schwierigen Bedingungen lebenden Bergvölker gar keine Unterstützung mehr bekommen. Es stellt sich heraus, dass die Entscheidung in der Organisation keine einhellige Unterstützung erfährt und auch von externen Gutachtern kritisiert wird.

2.3 Praktische ethische Handlungsziele

I. Respekt

Der Respekt gegenüber anderen Menschen - sowohl Individuen wie auch Gruppen oder Kategorien von Menschen - und deren Eigenheiten gilt für uns als ethisches Grundprinzip schlechthin. Darüber hinaus bezieht sich Respekt auch auf die natürliche Umwelt („Schöpfung“).

Gerade im Kontext der EZ kommt dem Prinzip des Respekts besondere Bedeutung zu, da hier oftmals verschiedene (kulturelle, mitunter auch nur subkulturelle) Werteordnungen aufeinandertreffen. Die Begegnung mit Menschen anderer kultureller Orientierungen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit stellt nicht nur eine große Bereicherung dar, das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Weltbilder und Wertsysteme kann auch Ursache für teils massive Missverständnisse und Behinderungen in der kommunikativen Interaktion sein.

Respekt vor andersartigen kulturellen Deutungsmustern und Handlungsweisen darf jedoch nicht in bloße Akzeptanz münden. Menschenrechte als Grundlage für einen Entwurf ethischer Leitlinien und Prinzipien heranzuziehen, bedeutet auch, Menschenrechtsverletzungen in jedem Fall als Vergehen gegen die Menschlichkeit zu benennen und zu behandeln. Verletzungen der Menschenrechte müssen thematisiert und öffentlich gemacht werden und auch im Dialog mit den unmittelbaren Partnern zur Sprache kommen. Ebenso sind tiefgreifende irreversible Eingriffe in die Natur ein Zeichen für mangelhaften Respekt und bedürfen der Thematisierung.

Sklavenarbeit unterstützen? In einzelnen Sahelländern, aber auch in Südasien gibt es z.B. weiterhin verschiedene Formen der Sklaverei. In den betreffenden Gesellschaften wird auch die Schuldknechtschaft als „normal“ betrachtet. Ein Projekt im landwirtschaftlichen Bereich könnte zu einer erheblichen Ertragssteigerung beitragen und das Angebot auf den lokalen Märkten deutlich steigern, Nahrung damit für die Masse der Bevölkerung billiger machen. Allerdings ist zu erwarten, dass die Arbeit in den Bewässerungsarealen vor allem von Sklaven durchgeführt wird, während die Landeigentümer den Mehrerlös durch das Projekt alleine in die Tasche stecken. Diese flagrante Form von Menschenrechtsverletzung muss im Partnerdialog zur Sprache gebracht und behandelt werden.

II. Diskriminierungsverbot

Das Diskriminierungsverbot gehört für uns neben dem Gebot des Respekts zu den wichtigsten Pfeilern einer praktischen Entwicklungsethik. Es ist auf jeder Ebene, in jedem Bereich und in jeder Situation wirksam. Das Diskriminierungsverbot gilt ungeachtet der Frage, ob es sich bei den zur Diskriminierung benutzbaren Merkmalen von Menschen um angeborene handelt, wie etwa Aussehen oder Geschlecht, um erworbene wie Weltanschauung oder um im Lebenslauf hinzugekommene wie Alter. Unwesentlich ist weiterhin, ob die erworbenen Merkmale zwanghaft mit der Person oder anderen Merkmalen verknüpft sind, kulturellen Traditionen entsprechen oder freiwillig erworben wurden.

Das Diskriminierungsverbot gilt gleichermaßen für Einzelpersonen wie für Gruppen und Kategorien von Menschen angefangen von den Angehörigen der Zielgruppe von Entwicklungsvorhaben über die Mitarbeiter von Projekten bis hin zu indirekt von Maßnahmen betroffenen Personen oder ganzen Bevölkerungsgruppen. Ein solch weitgehendes Verständnis von Antidiskriminierung stößt in der Praxis allerdings teils auf nur schwer lösbare Handlungswidersprüche:

Roma nicht einbeziehen? Eine internationale Entwicklungsbank hat bei ihrem kommunalen Entwicklungsprojekt auf dem Balkan das Problem, dass die meisten Kommunen bei der Kooperation im Wasser- und Abwassersektor darauf bestehen, einzelne Gebiete von Rehabilitierungsmaßnahmen auszuklammern. Die dort ansässige arme Bevölkerung, zumeist Roma, würden keine Gebühren bezahlen. Deshalb wolle die Kommune dort auch keine Verbesserungen vornehmen lassen. Die Projektmanagerin fragt sich, ob sie das Projekt dennoch unterstützen soll, schließlich seien die kommunalen Versorgungsbetriebe auf die Gebühren angewiesen, um den Betrieb ihrer Anlagen zu finanzieren.

III. Größtmöglicher Nutzen der EZ

EZ hat als Oberziel den größtmöglichen Nutzen für die Endbegünstigten. Dieses ethische Prinzip sollte aber nicht nur auf das eigentliche Ziel der Armutsbekämpfung verengt werden, sondern jede Handlung und jedes Verhalten prägen und – da EZ selten flächendeckend, sondern meist selektiv vorgehen muss – auch die Menschen im Blick haben, die gerade nicht zur Zielgruppe eines Vorhabens gehören.

Darüber hinaus sollten auch diejenigen Personen den größtmöglichen Nutzen aus ihrer Tätigkeit ziehen, die direkt in Programme oder Projekte oder Projektteile beziehungsweise Phasen derselben involviert sind, beispielsweise als Mitarbeiter/innen, als Informanten bei Zielgruppenanalysen, als Teilnehmer/innen von Gruppendiskussionen oder Mitglieder von Nutzerkomitees für lokale (soziale) Infrastruktur. Dies gilt vor allem dann, wenn Mitglieder der Zielgruppe durch ihre Hilfestellung unmittelbare Einbußen erleiden könnten, weil sie Zeit opfern, die sie eigentlich für den Erwerb des Lebensunterhalts benötigen. In solchen Fällen haben sich einige Geberorganisationen dafür entschieden, Kompensationen zu leisten. Wichtig ist ihnen dabei, dass der größtmögliche Nutzen der zuletzt genannten Personen nicht den größtmöglichen Nutzen der Endbegünstigten schmälert.

Nutzen für die Beteiligten als ethisches Dilemma: In Äthiopien sollte im Rahmen eines Fortbildungsseminars für Richter und Staatsanwälte auch in zwei ausgewählten Dörfern über dort typische Konfliktszenarien gearbeitet werden. Der Seminarleiter entschied sich dafür, den an der Tagesveranstaltung teilnehmenden rund 20 Bauern und Bäuerinnen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Tagesverdienstes eines Lohnarbeiters auszuzahlen, da der Aufenthalt des Teams in die Erntezeit fiel und die Leute keinen konkreten Nutzen von der Veranstaltung hatten.

Anders verhielt sich der Leiter des gleichen Projektes als in einem der beiden beteiligten Dörfer später im Rahmen eines *Participatory Appraisal* akute lokale Gender-Konflikte erhoben und nach Lösungsmöglichkeiten für die Dorfbevölkerung gesucht werden sollte. „Hier ist der Nutzen für die Leute offenkundig“, war seine Begründung für den Verzicht auf eine Bezahlung der Teilnehmer, und das, obwohl bekannt war, dass viele Teilnehmer am Workshop ihre Teilnahme durch Einkommens- und damit Nahrungsverzicht für die Familie teuer erkaufte hatten.

IV. (*Free Prior*) *Informed Consent*, *Transparenz* und *Offenlegung*

Die frühzeitige Information von Entwicklungsvorhaben begünstigter oder negativ betroffener Personenkreise und die Einholung ihrer Zustimmung zu geplanten Maßnahmen ist heute allgemeiner Konsens, auch wenn dies noch nicht überall und unterschiedlich konsequent umgesetzt wird. Zumeist bezieht sich das Prinzip des „*informed consent*“ aber nur auf die Zielgruppenebene innerhalb abgrenzbarer Projekte. Oft sind auch nur diejenigen Mitglieder einer Zielgruppe gemeint, die im Rahmen einer Zielgruppenanalyse, einer Bedarfsanalyse oder einer Evaluation als Informanten gewonnen werden konnten oder sollten.

Das Prinzip des „*informed consent*“ sollte jedoch auch bei Maßnahmen mit landesweiter Auswirkung auf höheren Ebenen gelten und die Bevölkerung eines Partnerlandes, d.h. wichtige Institutionen der Zivilgesellschaft und ihre legitime Repräsentanten umfassen. *Transparenz und Offenlegung* sind im Umfeld von „*informed consent*“ Prinzipien, welche die gesamte Arbeit begleiten sollten und nicht zuletzt auch die Bevölkerung der Geberländer betreffen, die gerne erfahren möchte, was aus ihren Steuergeldern erwachsen ist.

Offenlegung oder nicht? In Indien wird in Kooperation mit lokalen NRO in mehreren Bundesstaaten ein *Watershed-Management* umgesetzt. Dabei sind auch Umverteilungen von Land geplant, um die ärmsten (Landlose, Adivasi) in das Projekt einbeziehen zu können. Lange wurde intern diskutiert, ob man die gesamte Zielpalette des Projektes ohne Einschränkungen öffentlich machen solle oder ob es nicht besser wäre, die Landfrage als „*hidden agenda*“ ausschließlich intern mit dem Träger zu behandeln und erst im Zuge der Implementierung öffentlich zu machen. Man entschied sich für letztere Lösung, um Gegenmaßnahmen möglicherweise betroffener größerer Landeigentümer geringere Chancen zu lassen.

V. *Do-no-harm*

Dieses aus den Erfahrungen des Konflikte-schürenden Potentials von Nothilfe- und Entwicklungsmaßnahmen abgeleitete Grundprinzip zur Überprüfung positiver und negativer Auswirkungen des eigenen Handelns sollte nicht nur für die Zielgruppen von spezifischen Vorhaben der EZ oder für die Armen im Allgemeinen gelten, sondern für alle Beteiligten, wozu auch diejenigen Bevölkerungsgruppen eines Partnerlandes gezählt werden sollten, die nicht von bestimmten Projekten oder Programmen direkt profitieren. Der Anspruch gilt prinzipiell für jedes Individuum, das direkt oder indirekt von Maßnahmen betroffen

oder in diese involviert ist, und daher für Angehörige der Zielgruppen genauso wie für Arbeitskolleginnen und -kollegen.

Ein wesentlicher Aspekt des *do-no-harm* Prinzips ist die ethische Leitidee der *Verhinderung unbeabsichtigter Wirkungen*, die jederzeit bei jedem Vorhaben auftreten können (z.B. aus Planungsmängeln, wegen nicht vorhersehbarer Ereignisse wie Interessenkonflikten usw.). Hierbei ergibt sich Verantwortung für jeden, der dieser unbeabsichtigten negativen Wirkungen gewahr wird, diese nach Möglichkeit zu verhindern, mindestens aber für deren Kompensierung einzutreten.

Großer Bogen um ein Dorf: In Ruanda besteht erheblicher Strommangel, der in einzelnen Landesteilen die wirtschaftliche Entwicklung blockiert. Daher wird von allen Seiten der Bau eines Dammes am Rusumo-Fluss und zweier zusammen ca. 220 km langer Hochspannungsleitungen begrüßt. Im Laufe der Planungen stellt sich heraus, dass in einem Gebiet ein Pygmäen-Dorf durchquert werden müsste. Darüber hinaus liegen an mindestens drei anderen Stellen alte Friedhöfe, die ebenfalls überspannt werden müssten. Die Richtlinien der Weltbank, der sich nahezu alle Geber angeschlossen haben, sind klar: möglichst Vermeidung der negativen Wirkungen und wenn diese „unangemessen“ (sprich: „zu teuer“) ist, großzügige Entschädigungen, die den Betroffenen den ökonomischen Stand vor dem Projekt erhalten oder sogar noch eine Verbesserung bringen sollen. Die Geldgeber entscheiden sich in diesem Fall für den teureren Weg, da die Gutachter darauf hinweisen, dass eine Umsiedlung der Pygmäen die Zerstörung ihrer Lebensweise mit sich bringen müsste. Die Regierung „schluckt“ die Entscheidung, auch wenn dadurch das Volumen des zurückzahlenden Kredits um weitere 1,5 Millionen US\$ ansteigt. Mehrausgaben von 350.000 EUR zur weitläufigen Umgehung der Begräbnisstätten werden dagegen abgelehnt und die Betroffenen erhalten eine Entschädigung von 1.500 US\$ je Friedhof für das Aufstellen von Strommasten.

Vermehrte Aufmerksamkeit muss denjenigen Personen und Personengruppen geschenkt werden, die als besonders verletzlich gelten können, wozu nicht nur die Armen in ihrer Gesamtheit, sondern auch benachteiligte sozio-kulturelle Minderheiten, Indigene, aber gegebenenfalls auch Frauen, Kinder, Senioren, Menschen mit Behinderung oder aus irgendeinem sonstigen Grund benachteiligte beziehungsweise diskriminierte Menschen zu rechnen sind.

Zum Prinzip des *do-no-harm* (aber nicht nur zu diesem) gehört auch der in der Menschenrechtscharta geforderte *Schutz der Privatsphäre* sowie der *Daten- und Informantenschutz*.

Informantenschutz als ethisches Dilemma: In Armenien wurde 2010 eine Studie zur Wasser- und Abwassersituation an eine Beratungsfirma in der Hauptstadt Jerewan vergeben. Im Rahmen der Fragen sollte auch zur Qualität der bisherigen Dienstleistungen und zur Seriosität der Kommunalbetriebe, ferner zur Einkommenshöhe der Haushalte Stellung bezogen werden. Der beauftragte Gutachter weigerte sich bei der Vorbereitung des Fragebogens, Name, Anschrift und Telefonnummer der rund 1.200 zu Befragenden aufzunehmen, da dies das ethische Prinzip absoluter Anonymität und des Informantenschutzes in Frage stellen würde. Erst nach langen Verhandlungen und Drohung des Gutachters, den Auftrag nicht anzunehmen,

gab der Auftraggeber nach (s.a. Einführung zum Themenband „Ethik in der Praxis der Entwicklungszusammenarbeit“ der Zeitschrift *Entwicklungsethnologie* 20. Jg. 2013).

VI. Empathie

Ohne Einfühlungsvermögen ist eine fruchtbare Begegnung mit anderskulturellen Deutungsmustern kaum denkbar. Empathie sollte nicht nur Grundlage jeder individuellen Interaktion sein, sondern sich speziell auf jene Interaktionszusammenhänge beziehen, bei denen die Partner unterschiedliche kulturelle Repertoires besitzen, aus denen Missverständnisse entstehen können. Aus kulturellen Missverständnissen und Fehlinterpretationen des Verhaltens der Interaktionspartner entstehen nicht nur zwischenmenschliche Probleme. Sie können auch schwerwiegende Hemmnisse in der praktischen EZ hervorrufen und die Durchführung konkreter Arbeiten be- oder sogar verhindern. Wer in der internationalen EZ tätig ist, muss sich immer wieder auf neue Situationen, neue Sprachen und neue kulturelle Gepflogenheiten einlassen. Die Frage, welche zeitlichen und finanziellen Ressourcen eigener Mitarbeitern zugestanden wird, sich darauf professionell vorzubereiten, kann als Indikator für die Ernsthaftigkeit gesehen werden, mit der die Institution dieses Ziel verfolgt. Sie gerät andererseits nicht selten in Konflikt mit der Verpflichtung der sachgerechten Mittelausgabe gegenüber Spendern und Geldgebern.

30.000 EUR Spendengelder eingespart: Die Entwicklungsorganisation „Brunnen für die Welt“ hat mit Spendenmitteln ein Projekt in T. geplant. Zwei Mitarbeiterinnen sollen dort helfen, Brunnen zu sanieren und Hygienemaßnahmen in den Dörfern durchführen. Der Vorstand der gemeinnützigen Hilfsorganisation hat Bedenken, für eine dreimonatige landeskundlichen Ausbildung der beiden Mitarbeiterinnen vor ihrem Einsatz von den knappen Spendegeldern 30.000 EUR abzuziehen. Dabei spielt sich die Wasser- und vor allem die Hygienefrage in einem besonders komplexen sozio-kulturellen Umfeld ab.

VII. Sexuelle Selbstbestimmung

Die *sexuelle Selbstbestimmung* ist immer und überall zu respektieren, auch wenn es im jeweiligen kulturellen Kontext scheinbar akzeptable Abweichungen von diesem Prinzip gibt.

„Normale“ Prostitution – mitmachen? Die Möglichkeit der Zwangsprostitution in Thailand oder auf den Philippinen muss den Regeln der wenigen EZ-Organisationen zufolge, die für solche Fälle ethische Vorgaben haben, unbedingt beachtet werden, auch wenn die einheimischen Kollegen ins Bordell einladen. Schwieriger verhält es sich mit lokal vielleicht üblichen Angeboten einer „Begleitung“ (wohl fast ausschließlich für Männer). Sollte diese aus prinzipiellen Gründen immer abgelehnt werden?

VIII. Korruption und „vested interests“

Häufig erleichtert *Bestechungsgeld* die Durchführung von Arbeiten im Kontext von Projekten und Programmen. Vor allem Firmen werden in einzelnen Ländern regelmäßig zur Zahlung von „Beschleunigungsgeldern“ aufgefordert. Die Nichtbeteiligung an von Korruption geprägten Verfahren sollte für alle Beteiligten in der Entwicklungszusammenarbeit die Regel sein, auch wenn dies gegebenenfalls Nachteile mit sich bringen könnte. Forderungen, die Einfluss auf den Projektverlauf haben, sollten in solchen Fällen dokumentiert und im Partnerdialog thematisiert werden.

Das Auto mit einem „Bakschisch“ auslösen? Nun steht der Pick-Up für das „K. Rural Development Programme“ bereits drei Monate lang im Zoll der Hauptstadt D. und alle Versuche, unter Verweis auf das bilaterale Abkommen den dringend für die Projektmaßnahmen benötigten Wagen endlich gebührenfrei legal einführen zu können, sind bisher gescheitert. Projektleiter M. gibt der Gender-Expertin des Projekts, für die der Wagen bestimmt ist, den Rat, dem zuständigen Zolloffizier ein „Beschleunigungsgeld“ zu zahlen, damit sie endlich mit der Arbeit vor Ort anfangen kann.

Noch schwieriger zu bewerten ist die Zahlung sogenannter Beschleunigungsgelder in Fällen, wo die Beteiligten offenkundig nicht den Lohn erhalten, der für den Unterhalt ihrer Familie notwendig ist und sie andere bezahlte Tätigkeiten („alternative income generating activities“), ihrer eigentlichen Aufgabe vorziehen, was in der Konsequenz zu misslichen Verzögerungen in Projektablaufen führen kann.

Das zweite Gehalt: Herr Y., vom staatlichen Infrastrukturministerium abgeordnet, sitzt seit drei Monaten als offizieller Programmleiter in seinem Büro in der Provinzstadt L. Zu den Baustellen hat er sich bisher nicht begeben, obwohl dort die Qualitätskontrolle zu seinen spezifischen Aufgaben gehört. Als nach zwei weiteren Monaten und erheblichen Verzögerungen im Projektablauf Herr Y. immer noch nicht gewillt ist, seinen Aufgaben nachzukommen, beschließt der ausländische Berater nach Rücksprache mit seiner Entsendeorganisation, ihm für jeden Tag auf den Baustellen „per diems“ zu zahlen. Diese machen das Siebenfache seines Gehalts aus und Herr Y. kommt nun täglich seinen Aufgaben nach.

2.4 Zusätzliche offene Fragen zur Umsetzung ethischer Selbstverpflichtungen, Leitlinien, Kodizes und anderer Vorgaben

Im Rahmen der Tagung der AGEE am 15.-16. Juni 2012 zur Frage der Ethik in der praktischen EZ wurden im Rahmen der Vorträge und Panels eine Reihe von Überlegungen angestellt, in welcher Weise ethische Vorgaben wirksamer als nur in Form einer Selbstverpflichtung formuliert und umgesetzt werden könnten. Einige der präsentierten Vorschläge sollen im Folgenden zusammengefasst werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschläge die Position der Beitragenden wiedergeben und nicht Gegenstand dieses AGEE-Positionspapiers sind:

- ⇒ Der Bedarf ethischer Leitlinien wird allgemein anerkannt. Es gibt in einigen Institutionen allerdings bereits heute Verhaltensempfehlungen bzw. – anweisungen, die in Richtung solcher Leitlinien gehen und ggf. nur weiterentwickelt werden müssten.
- ⇒ Über ein für alle in der EZ Tätigen zugängliches „rotes“ Telefon, z.B. betrieben mit öffentlicher Finanzierung durch eine private EZ-Einrichtung, könnte im Bedarfsfall bei ethischen Dilemmata eine zentrale Beratung angeboten werden.
- ⇒ In ähnlicher Weise könnte es eine zentrale Ansprechstelle für Korruptionsfälle in der EZ geben.
- ⇒ Es sollte ggf. für alle in der EZ Tätigen einen Ethikrat geben mit Sanktionsgewalt (nach Vorbildern z.B. in der Medizin).
- ⇒ Eine von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern privater wie staatlicher EZ-Organisationen ansprechbare Ombudsperson für ethische Dilemmata in der EZ wäre ein erster Schritt.
- ⇒ Bei verbindlichen ethischen Kodizes ist eine Messbarkeit der darin angeführten Prinzipien unerlässlich. In diesem Zusammenhang ist auf die Gegenposition zu verweisen, die einen verbindlichen (einklagbaren) Kodex generell für wenig hilfreich ansieht, da dann kaum noch Entscheidungen getroffen werden würden bzw. werden könnten.
- ⇒ In ähnlichem Zusammenhang wird eine Operationalisierung ethischer Prinzipien im Rahmen verbindlicher Kodizes empfohlen.
- ⇒ Kodizes jeglicher Art müssen ihre Verbindlichkeit thematisieren. Bei ihrer Verabschiedung sollte bereits ihre Umsetzung eingeplant werden, was z.B. durch eine „Roadmap“ erfolgen kann.
- ⇒ Vor Einführung eines allgemeinen ethischen Kodex sollte eine bessere Umsetzung der in vielen Institutionen bereits vorhanden Vorgaben erfolgen.
- ⇒ Die Frage verbindlichen ethischen Verhaltens sollte in jeder einzelnen Institution separat geregelt werden. Hierfür kann eine allgemeine Vorlage allerdings hilfreich sein.
- ⇒ Generell sollte die Diskussion um ethische Leitlinien oder Kodizes in enger Rückkoppelung mit den zivilgesellschaftlichen Akteuren in der EZ erfolgen.